



ÖGWT-Club Highlights Lohnsteuer 2011

Mag. Margit Müllner
13. und 26.9.2011

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht 1



Lohnsteuer-Wartungserlass 2010 und 2011

- Montageprivileg (begünstigte Auslandstätigkeit nach § 3 Abs 1 Z 10 EStG)
- Prämienauszahlung und begünstigte Besteuerung sonstiger Bezüge
- Gemischt veranlasste Reise
- Werkverkehr mit Massenbeförderungsmittel
- Pendlerpauschale
- Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Steuerschuldner der Lohnsteuer
- Versicherungsbeiträge: Werbungskosten/Sonderausgaben
- Verpflegungsmehraufwand für Kaufkraftunterschied bei Auslandsreisen
- Auftraggeberhaftung

Highlights Lohnsteuer 2011

1

Themenübersicht 2



Aktuelle Judikatur

- Übernahme Dienstnehmeranteil bei Altersteilzeit kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis
- Verpflegungsmehraufwand bei Kinderbetreuung

Montageprivileg Überblick



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung durch den VfGH
 - Ablauf 31.12.2010
- Bis 31.12.2010:
 - Anwendung LStR 2002, Rz 55 - 70a
 - Zuflussprinzip, wenn Begründung des arbeitsrechtlichen Anspruchs vor dem 1.1.2011, ausgenommen Auszahlung bis zum 15.2.2011
- Ab 1.1.2011:
 - Befristete Übergangsregelung durch BBG 2011 (BGBl I 2010/111);
 - Anwendung LStR 2002, Rz 70c ff
 - Anwendung auf Lohnzahlungszeiträume 1.1.2011 (bis 31.12.2011)
- Ab 1.1.2012:
 - Unbefristete Neuregelung AbgÄG 2011 (BGBl I 2011/76)

Montageprivileg ab 1.1.2011 (Übergang)



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- Befristete Übergangsregelung ab 1.1.2011 bis 31.12.2012 (BBG 2011)
- Für in Österreich steuerpflichtige Arbeitnehmer nachstehend genannter Betriebe
- Begünstigte Tätigkeit muss jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgehen
- 66 % der Einkünfte aus der begünstigten Tätigkeit sind (in Österreich) steuerfrei
- 2012: 33 %
- Anwendung § 3 Abs 3 EStG „Progressionsvorbehalt“
 - Einbezug des steuerbefreiten Teiles bei Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes gem § 33 Abs 10 EStG für den steuerpflichtigen Teil der In- und Auslandseinkünfte bereits in der Lohnverrechnung!
- Befreiung von Kommunalsteuer, DB und DZ im Ausmaß der Lohnsteuerfreiheit

Montageprivileg ab 1.1.2011



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- Betriebe iSd Bestimmung sind:
 - Betriebe und Betriebsstätten eines in der EU, einem EWR Staat oder der Schweiz ansässigen Dienstgeber oder
 - einer in diesen Ländern gelegenen Betriebsstätte eines in einem Drittstaat ansässigen Dienstgebers.
- Begünstigt sind die:
 - Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung, und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Betriebe sowie
 - die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters
 - das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland (jeder Staat außer von Österreich).

Montageprivileg ab 1.1.2011



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- LStR 2002, Rz 70c ff
 - Beispiel (Abrechnung Jänner 2011):

Bruttobezug		2,500,00	
SV (18,20 %)		455	
LSt-Bmgl	2.045,00		
	(2.045,00 * 66%)	1,349,70	steuerfrei 66%
	(2.045,00 * 34%)	695,3	steuerpflichtig 34%
Lohnsteuerberechnung	(2.045*0,365 - 369,18)	377,25	fiktive Gesamtlohnsteuer
	(377,25/2.045)	18,45%	Durchschnittssteuersatz
Einzubehaltende LSt	(695,30 * 18,45%)	128,26	LSt mit Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts

Highlights Lohnsteuer 2011

6

Montageprivileg ab 1.1.2011



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- Sonstige Bezüge LStR 2002, Rz 70c, bei Auszahlung während begünstigter Auslandstätigkeit
 - Anrechnung auf Freibetrag bzw Freigrenze gem § 67 Abs 1 EStG
 - Verbrauch des Jahressechstels
 - Beispiel (Abrechnung Juni 2011 - Aufteilung der Sonderzahlungen):
 - Urlaubszuschuss brutto 4.000,00 €

Sonstiger Bezug (UZ)	steuerfreier Teil 66 %	steuerpflichtiger Teil 34 %
Aufteilung	2.640,00	1.360,00
- SV (17,2 %)	454,08	233,92
- Freibetrag	409,2	210,8
LSt-Bmgl.	1.776,72	915,28
Einzubehaltene LSt (6 %)	106,6	54,92

Highlights Lohnsteuer 2011

7

Montageprivileg ab 1.1.2011



Beginn bzw Beendigung der begünstigten Auslandstätigkeit im Laufe des Lohnzahlungszeitraumes tageweise Berechnung

- Beispiel 3 (10 Tage Inlandstätigkeit, 20 Tage begünstigte Auslandstätigkeit; Abrechnung April 2011):

Bruttobezug Inland		833,33	10 Tage
Bruttobezug Ausland		1.666,67	20 Tage
SV		455,00	
LSt-Bmgl Inlandsbezüge		681,67	
LSt-Bmgl Auslandsbezüge		1.363,33	
Tageweise Berechnung			
LSt-Bmgl Inlandsbezüge	68,17		pro Tag (681,67/10)
LSt Inlandsbezüge		12,57	pro Tag (68,17 * 0,365-12,306)
LSt-Bmgl Auslandsbezüge	68,17		pro Tag (1.363,33/20)
Fiktive LSt Auslandsbezüge		12,57	pro Tag (68,17 * 0,365-12,306)
LSt Auslandsbezüge		4,28	pro Tag (12,57 * 34%)
LSt Auslandsbezüge	(4,28 * 20 Tage)	85,51	LSt pro Monat
LSt Inlandsbezüge	(12,57 * 10 Tage)	125,75	LSt pro Monat
Summe einzubehaltende LSt		211,26	

Highlights Lohnsteuer 2011

8

Montageprivileg ab 1.1.2011



Beginn bzw Beendigung der begünstigten Auslandstätigkeit

- Tageweise
 - Berücksichtigung einer allfälligen Pendlerpauschale
 - Aufteilung von Werbungskosten (zB Gewerkschaftsbeitrag)
 - Ermittlung der steuerfreien Höchstbeträge für Zulagen und Zuschläge (SEG)
- Service-Entgelt für E-Card kann zur Gänze bei den steuerpflichtigen Bezügen berücksichtigt werden

Highlights Lohnsteuer 2011

9

Montageprivileg ab 1.1.2011



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- Lohnzettel für Einkünfte gem § 3 Abs 1 Z 10 EStG
 - gemäß anzuwendendem DBA = Befreiungsmethode (kein Besteuerungsrecht)
 - Lohnzettelart 8
 - gemäß anzuwendendem DBA Anrechnungsmethode
 - Lohnzettelart 2
- Lohnzettel für Inlandseinkünfte
 - Lohnzettelart 1

Montageprivileg ab 1.1.2011



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG

- Werbungskosten vermindern Progressionseinkünfte.
 - Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2011 auf "Montage" gem § 3 Abs 1 Z 10 EStG 1988. Als Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung macht er im Jahr 2011 für diese Tätigkeit 1.000,00 € geltend. 34 % dieser Aufwendungen (340,00 €) senken als Werbungskosten im Rahmen der Veranlagung die Steuerbemessungsgrundlage. Der Differenzbetrag (660,00 €) vermindert die Progressionseinkünfte.

Montageprivileg ab 1.1.2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Unbefristete Regelung ab 2012 (AbgÄG 2011) - Voraussetzungen:

- Vorübergehende Entsendung eines in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers
- Steuerfrei sind 60 % der **laufenden Bezüge**, maximal ein Betrag im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage
- Die Begünstigung besteht nicht, wenn
 - der Dienstgeber während der Auslandsentsendung die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt
 - der Dienstgeber während der Auslandsentsendung die Begünstigungen gem § 68 EStG (Überstunden-, SEG- und SFN-Zulagen) anwendet
- Wegfall des Progressionsvorbehaltes (pauschale steuerliche Abgeltung der mit der Auslandstätigkeit verbundenen besonderen Beschwernis, Abgeltung der Werbungskosten sowie der Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung).

Highlights Lohnsteuer 2011

12

Montageprivileg ab 1.1.2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Unbefristete Regelung ab 2012 (AbgÄG 2011) - Voraussetzungen:

- Entsendung erfolgt von
 - einem Betrieb oder einer Betriebsstätte eines Dienstgebers mit Sitz in EU, einem Staat des EWR oder der Schweiz, oder
 - einer in diesen Staaten gelegenen Betriebsstätten eines in einem Drittstaat ansässigen Dienstgebers.
- Entsendung an einen Einsatzort, der mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österr. Staatsgebietes entfernt liegt.
- Entsendung erfolgt nicht in eine Betriebsstätte iSd § 29 Abs 2 lit a und b BAO des Dienstgebers (Geschäftsleitungssitz, Zweigniederlassung, etc) oder des Beschäftigers; Entsendungen zu Bauausführungen iSd § 29 Abs 2 lit c BAO sind nicht ausgeschlossen.

Highlights Lohnsteuer 2011

13

Montageprivileg ab 1.1.2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Unbefristete Regelung ab 2012 (AbgÄG 2011) - Voraussetzungen: Zeitliche Komponente:

- Die Tätigkeit im Ausland ist nicht auf Dauer angelegt
 - Unternehmensleistungen, die mit der Erbringung gegenüber einem Auftraggeber abgeschlossen sind und nicht regelmäßig ohne zeitliche Befristung erbracht werden (in abstrakter Betrachtung nicht befristet angelegt).

Montageprivileg ab 1.1.2012



- Entsendung erfolgt ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat
 - Berechnung der Monatsfrist nach der Auslegung der bisherigen Verwaltungspraxis.
 - Wird der Dienstnehmer innerhalb der Monatsfrist an einem ausländischen Einsatzort innerhalb der Mindestentfernung von 400 km tätig, wird dadurch die Frist unterbrochen.
 - Die Voraussetzungen müssen erneut ununterbrochen für den Zeitraum von einem Monat hinausgehen, um wieder die Steuerbegünstigung zu begründen.

Montageprivileg ab 1.1.2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Unbefristete Regelung ab 2012 (AbgÄG 2011) - Voraussetzungen: Erschwerende Umstände:

- Unterscheidung tätigkeitsbezogene Umstände oder
- einsatzortbezogene Umstände

Montageprivileg ab 1.1.2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Unbefristete Regelung ab 2012 (AbgÄG 2011) - Voraussetzungen: Erschwerende Umstände:

- **tätigkeitsbezogene Umstände** (vergleichbar den Kriterien § 68 EStG zur Steuerfreiheit für die SEG-Zulagen)
 - zwangsläufige erhebliche Verschmutzung des Dienstnehmers oder seiner Kleidung,
 - im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen
 - Infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterung oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Dienstnehmers mit sich bringen.

Montageprivileg ab 1.1.2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Unbefristete Regelung ab 2012 (AbgÄG 2011) - Voraussetzungen: Erschwerende Umstände:

- **einsatzbezogene Umstände** liegen insbesondere vor, wenn
 - die Arbeiten in einem Land erfolgen, in dem die Aufenthaltsbedingungen im Vergleich zum Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen (Klima, Infrastruktur, gegenüber dem Inland wesentlich geringerer Standard an medizinischer Versorgung; Liste der Entwicklungsländer „DAC-List of ODA Recipients“) oder
 - in eine Region erfolgen, für die nachweislich zum Beginn der Tätigkeit oder während eines gesamten Kalendermonats der Tätigkeit eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt (insbesondere Kriegs- oder Terrorgefahr).

Montageprivileg Übergangsregelung 2012



Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU

Vertrauensschutzregelung:

- Für Dienstnehmer, welche im Jahre 2012 an einem Einsatzort tätig werden, der nicht mehr als 400 km weit entfernt liegt, gilt im Jahre 2012 die Übergangsregelung nach dem BBG 2011.
- Steuerfreiheit iHv 33 % der Bezüge für die begünstigte Auslandstätigkeit (§ 124b Z 195 EStG)

Sonstige Bezüge



Sonstige Bezüge LStR 2002, Rz 1050

- Voraussetzungen:
 - Rechtstitel und tatsächliche Auszahlung unterscheiden sich von laufenden Bezügen
 - Zahlung zusätzlich zum laufenden Bezug
 - Werden 13. und 14. Monatsbezug laufend anteilig ausbezahlt, sind sie nach dem Rechtstitel sonstige Bezüge, sind aber gemeinsam mit laufenden Bezügen gem § 67 Abs 10 EStG nach dem Tarif zu versteuern.
 - Wird in einer lohngestaltenden Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 1 bis 6 EStG ein Anspruch auf eine Sonderzahlung begründet (zB 13. und 14. Bezug, Jubiläumsgeld usw) kann für die Auszahlungsmodalität keine abweichende einzelvertragliche Regelung mit steuerlicher Wirkung getroffen werden. Es liegt in diesen Fällen jedenfalls ein sonstiger Bezug vor, der bei laufender Auszahlung nach § 67 Abs 10 EStG zu versteuern ist.

Sonstige Bezüge



Andere Art von sonstigen Bezügen - Optimale Prämienaufteilung

- „Steuroptimale“ Prämienaufteilung zur Nutzung des Jahressechstels ist weiterhin möglich (Siebtelregelung)!

Andere Arten von sonstigen Bezügen - Optimale Prämienaufteilung

- Steuerbegünstigte Prämienaufteilung im LStR-Wartungserlass 2010, Rz 1052
 - Sonstige Bezüge: wenn für größere Zeiträume gewährt werden (nicht einzelne Monate)
 - Laufende Bezüge: wenn aufgrund vertraglicher oder kollektivvertraglicher Regelung laufend ausgezahlt (sechstelerhöhend)
 - Bei einem Akonto-Modell ist die Endabrechnung als sonstiger Bezug zu behandeln. Die Endabrechnung kann auch mittels nachträglicher vertraglicher Vereinbarung nicht als laufender Bezug gewidmet werden.

Optimale Prämienaufteilung - Konkretisierung

LStR Wartungserlass 2011:

- Der Auszahlungsanspruch muss vor der ersten Auszahlung in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein.
- Nach Beginn der Auszahlung kann die vereinbarte Auszahlungsmodalität nicht mehr mit steuerlicher Wirkung abgeändert werden.
- Akonto-Modelle (Abrechnung von Spitzen):
- Laut Anfragebeantwortung BMF muss für die Anerkennung der Widmung als laufender Bezug die Auszahlung des anteiligen laufenden Bezuges über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfolgen und
- eine beiderseitige schriftliche Vereinbarung vorliegen. Die Einräumung eines einseitigen Rechts hinsichtlich der Auszahlungsmodalität ist für die steuerliche Anerkennung nicht ausreichend. Einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Unternehmens nicht nötig.

Sonstige Bezüge



Optimale Prämienaufteilung - Konkretisierung

LStR Wartungserlass 2011:

- Schriftliche Vereinbarung zum Auszahlungsmodus mit Festlegung des Verhältnisses zwischen laufenden Bezügen und sonstigen Bezügen vor erster Auszahlung (auch im Hinblick auf Spitzenabrechnung).
- Liegt eine schriftliche Vereinbarung zur Auszahlungsmodalität nicht vor, so sind die laufenden Zahlungen gem § 67 Abs 10 EStG mit Tarif zu versteuern, es entfällt aber die Erhöhung des Jahressechstels und damit der Steuervorteil für eine gewidmete „Abschlusszahlung“.

Sonstige Bezüge



Andere Art von sonstigen Bezügen - Provisionen

- Auch eine nach dem Jahresumsatz bemessene Provision, die nur einmal im Jahr zur Auszahlung kommt, zählt zu den sonstigen Bezügen.

Konkretisierung im LStR-Wartungserlass 2011:

- Eine Provision ist das Entgelt für eine verkäuferische oder vermittlerische Tätigkeit und wird in der Regel vom Vertreter/Verkäufer selbst erwirtschaftet. Im Gegensatz dazu wird mit einer Prämie in der Regel eine besondere, über die normalen Arbeitsanforderungen hinausgehende Leistung (Mehrleistung) belohnt.
- Besteht laut Dienstvertrag nur ein Anspruch auf eine laufende Provision (zB 3 % des monatlichen Verkaufsumsatzes), dann liegt in diesem Umfang jedenfalls ein laufender Bezug, unabhängig vom Auszahlungsmodus, vor. Eine rein rechnerische Aufteilung auf 14 Monatsbezüge ist daher mit steuerlicher Wirksamkeit nicht möglich.

Sonstige Bezüge



Andere Art von sonstigen Bezügen - Provisionen

Provisionsspitzen:

- Bei monatlicher Akontierung laufender Bezug (sechstelerhöhend),
- Auszahlung im Folgejahr idR als Aufrollung gem § 77 Abs 5 EStG bis zum 15.2. des Folgejahres,
- wenn keine Aufrollung möglich ist und keine willkürliche Verschiebung vorliegt, dann Nachzahlung eines laufenden Bezugs gem § 67 Abs 8 lit c EStG.
- Liegt bei der Nachzahlung für abgelaufene Kalenderjahre eine willkürliche Verschiebung vor, dann sind diese Bezüge gemeinsam mit dem laufenden Bezug des Auszahlungsmonats nach dem Tarif zu versteuern.

Sonstige Bezüge



Andere Art von sonstigen Bezügen - Provisionen

Provisionsspitzen:

- Werden die laufenden Provisionen allerdings aufgrund eines gesonderten Rechtstitels in die Berechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) einbezogen oder wird eine "Superprovision" (Belohnung, Prämie) in Form einer Einmalzahlung gewährt, liegen insoweit sonstige Bezüge vor.

Gemischt veranlasste Reise



Gemischt (dh beruflich und privat) veranlasste Reisen

- LStR-Wartungserlass 2011, LStR 2002, Rz 281 ff
- VwGH 27.1.2011, 2010/15/0197
- Klare und einwandfreie Trennung von beruflich veranlassten Reiseabschnitten und privat veranlassten Reiseabschnitten („aufteilbare gemischt veranlasste Reise“)
- Aufteilung bzw Zuordnung von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Nächtigungskosten

Gemischt veranlasste Reise



Gemischt (dh beruflich und privat) veranlasste Reisen Fahrtkosten

- Aufteilung der Kosten (keine Berücksichtigung neutraler Tage wie zB Wochenende, Feiertage, Ersatzruhetage, LStR Rz 295d)
- außer bei „untergeordneter Bedeutung“
 - „Untergeordnete Bedeutung“ kann vorliegen:
 - im „zeitlichen Ausmaß“: private Veranlassung der abzugrenzenden Aufenthaltstage nicht mehr als 10 %
 - im “auslösenden Moment”:
Eine fremdbestimmte berufliche Reise liegt vor, wenn die Reise:
 - im ausschließlichen Interesse des Dienstgebers angetreten wird,
 - der Dienstnehmer keine Dispositionsmöglichkeit hat,
 - mindestens die Hälfte der Aufenthaltstage beruflichen Zwecken gewidmet wird.

Gemischt veranlasste Reise



Gemischt (dh beruflich und privat) veranlasste Reisen

Abzugsfähiger Verpflegungsmehraufwand:

- „Reine“ Aufenthaltstage, wenn (zumindest beinahe) ausschließlich berufliche Veranlassung.
 - Bei Hin- und Rückfahrt nur, wenn insgesamt ausschließlich beruflich veranlasst.

Abzugsfähige Nächtigungskosten:

- Wie Verpflegungsmehraufwand

Pendlerpauschale



Lohnzahlungszeitraum Kalendertag

- LStR 2002, Rz 250a (Wartungserlass 2010 und 2011)
- Beurteilung für jeden einzelnen Arbeitstag
- Für Tage der Beschäftigung im Kalendermonat (großes oder kleines) Pendlerpauschale jeweils mit 1/30
 - Beispiel:
 - Ein Dienstverhältnis beginnt am 25. April, die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 25 km. In diesem Monat ist an den fünf Arbeitstagen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei der Hin- und Rückfahrt zumutbar. Es steht daher für die Tage der Beschäftigung im Kalendermonat (sechs Tage) das kleine Pendlerpauschal iHv 10,50 € ($630 / 360 \times 6$) zu.



Werkverkehr mit Massenbeförderungsmittel § 26 Z 5 EStG

- LStR 2002, Rz 747 - 750a (Lohnsteuerwartungserlass 2011)
- Konkretisierung der Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz
 - Verkehrsmittel in Art eines Massenbeförderungsmittels oder
 - Massenbeförderungsmittel, sofern Arbeitnehmer dem Grunde nach Pendlerpauschale zusteht
 - Verbot der Bezugsumwandlung
 - ausschließlich Strecke Arbeitsstätte - Wohnung und retour
 - nicht übertragbare Streckenkarte - Rechnung muss auf Dienstgeber lauten.
- Wenn kein Anspruch auf Pendlerpauschale, steuerpflichtiger Sachbezug
- Auf Lohnkonto und Lohnzettel ist Zeitraum Werkverkehr anzuführen



Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Steuerschuldner der Lohnsteuer

- LStR 2002, Rz 1211 (Lohnsteuerwartungserlass 2010)
- Arbeitnehmer kann vom Finanzamt unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn
 - vorsätzliche Zusammenwirkung mit Arbeitgeber an Lohnsteuerverkürzung und
 - Haftung beim Arbeitgeber (zB wegen Insolvenz) ins Leere geht.
- Unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers liegt im Ermessen der Abgabenbehörde
- Primär Arbeitgeber im Haftungswege und nur subsidiär Arbeitnehmer heranzuziehen

Versicherungsbeiträge



Abgrenzung Werbungskosten/Sonderausgaben

- LStR 2002, Rz 243 (Lohnsteuererwartungserlass 2011)
- Pflichtbeiträge an inländische gesetzliche Sozialversicherungsträger: Werbungskosten gem § 16 Abs 1 Z 4 EStG
- Für ausländische Rente zu entrichtender Krankenversicherungsbeitrag, ebenfalls Pflichtbeiträge gem § 16 Abs 1 Z 4 EStG vor; Nicht beim inländischen Pensionsbezug zu berücksichtigen
- Freiwillige Beiträge zu inländischer gesetzlichen Krankenversicherung ebenfalls gem § 16 Abs 1 Z 4 lit e EStG abzugsfähig, sofern der Höhe nach insgesamt Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Highlights Lohnsteuer 2011

34

Versicherungsbeiträge



Übersicht Abgrenzung Werbungskosten/Sonderausgaben bei freiwillig geleisteten Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen

	Versicherter leistet Beiträge selbst	(Ehe-)Partner oder Elternteil für Kinder iSd § 106 EStG 1988 leistet Beiträge
Krankenversicherung gem § 16 ASVG	Werbungskosten gem § 16 Abs 1 Z 4 lit e EStG 1988 bis zur Höhe von Pflichtbeiträgen,* darüber hinaus Topfsonderausgaben.	Bis zur Höhe von Pflichtbeiträgen* keine steuerliche Auswirkung, darüber hinaus Topfsonderausgaben.
Pensionsversicherung gem §§ 16a und 18a ASVG	Sonderausgaben gem § 18 Abs 1 Z 2 EStG 1988 ohne Höchstbetragsbegrenzung	Sonderausgaben gem § 18 Abs 1 Z 2 EStG 1988 ohne Höchstbetragsbegrenzung.
Krankenversicherung geringfügig beschäftigter Personen gem § 19a ASVG		Bis zur Höhe von Pflichtbeiträgen* keine steuerliche Auswirkung, darüber hinaus Topfsonderausgaben.
Pensionsversicherung geringfügig beschäftigter Personen gem § 19a ASVG	Es bestehen keine Bedenken, aus Vereinfachungsgründen die gesamten Aufwendungen als Werbungskosten gem § 16 Abs 1 Z 4 EStG 1988 zu berücksichtigen.	Sonderausgaben gem § 18 Abs 1 Z 2 EStG 1988 ohne Höchstbetragsbegrenzung.

Highlights Lohnsteuer 2011

35

Verpflegungsmehraufwand



Verpflegungsmehraufwand für Kaufkraftunterschied bei Auslandsreisen

- § 16 EStG, LStR Rz 313 (Lohnsteuerwartungserlass 2010)
- Ausführungen im Lohnsteuerprotokoll 2010 wurden übernommen
- Erheblicher Kaufkraftunterschied ist gegeben, wenn Auslandstagsatz den um die Hälfte erhöhten Inlandstagsatz übersteigt
- Übersteigender Betrag als Differenz-Verpflegungsmehraufwand zu berücksichtigen
 - Beispiel:
 - Der Auslandstagesatz USA beträgt 52,30 €, somit beträgt der zu berücksichtigende Differenz-Verpflegungsmehraufwand 12,70 € [= 52,30 abzüglich 39,60 € (=26,4*1,5)].

Highlights Lohnsteuer 2011

36

Auftraggeberhaftung



Erweiterung um Haftung für lohnabhängige Abgaben § 82a EStG LStR 2002, LSt-WE 2011, Rz 1212a bis 1212 f

- 1.7.2011; BGBl Nr. 105/2010 (BBKG 2010)
- Haftung bis zur Höhe von 5 % des Werklohnes,
- verschuldensunabhängig,
- knüpft zum Großteil an AGH (1.9.2009) gem §§ 67a ff ASVG im Bereich Beiträge und Umlagen an die Sozialversicherungsträger an,
- für lohnabhängige Abgaben umfasst auch (ausländische) beauftragte Unternehmen, die nicht unter die Haftung für SV fallen (da die DN den ausländischen sozialen Rechtsvorschriften unterliegen),
- besteht für Bauleistungen im Ausland, wenn Österreich ein Besteuerungsrecht an den Bezügen der betroffenen DN zukommt oder davon in Österreich Lohnabgaben zu entrichten sind (zB DB),
- besteht unabhängig von einer Abzugsteuer gem § 99 Abs 1 Z 5 EStG.

Highlights Lohnsteuer 2011

37

Auftraggeberhaftung



Erweiterung um Haftung für lohnabhängige Abgaben § 82a EStG LStR 2002, LSt-WE 2011, Rz 1212a bis 1212 f

- Haftung entfällt, wenn
 - Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in HFU-Liste aufscheint, oder
 - Zahlung von 5 % des Werklohns (gemeinsam mit 20 % für SV) an Dienstleistungszentrum der Wiener GKK erfolgt.
- Haftungsbeschränkung EPU: Bestätigung nach § 7 der RL zur einheitlichen Vollzugspraxis auf die konkret weitergegebene Bauleistung
- Haftung mit insgesamt 25 % (SV und lohnabhängige Abgaben) des Werklohns begrenzt

Aktuelle Judikatur



Verpflegungsmehraufwand

- UFS Wien vom 3.3.2011 (RV/3830-W/10)
- Verpflegungskosten bei Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung
- Nur bei Übersteigen der Haushaltersparnis



Zu übernehmende Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers bei Altersteilzeit sind kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis

- UFS Graz vom 18.7.2011 (RV/0633-G/09)
- Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt bei Vollarbeit und dem tatsächlich erzielten Entgelt gem § 27 AIVG
- Eigene gesetzliche Verpflichtung, deshalb kein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis
 - Anderer Ansicht: Finanzverwaltung (vgl Rz 68 der BMF-Info zum KommStG vom 25.10.2010) und LStR 2002, Rz 247a